



Regierungsrat

Luzern, 27. Februar 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 418**

Nummer:	P 418
Eröffnet:	12.09.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat:	27.02.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	213

Postulat Pfäffli-Oswald Angela und Mit. über eine aktive Information über die Patientenverfügung (P 418)

Mit der Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person im Voraus festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Die Patientenverfügung ist somit ein Instrument der Selbstbestimmung. Sie erleichtert aber auch den Ärztinnen und Ärzten die Entscheidungsfindung und entlastet insbesondere auch die Angehörigen. Oft ist es schon hilfreich, wenn die grundsätzliche Werthaltung einer Person bekannt ist.

Das Verfassen einer detaillierten Patientenverfügung setzt eine persönliche Auseinandersetzung mit Krankheit, Unfall, Sterben und Tod voraus. Für Laien ist es oft schwierig, sich im Voraus vorzustellen, welchen medizinischen Massnahmen sie in konkreten Grenzsituationen zustimmen würden und welchen nicht. Eine Beratung durch eine Fachperson ist deshalb für das Abfassen von detaillierten Patientenverfügungen oft hilfreich und empfehlenswert.

In der Patientenverfügung kann auch eine natürliche Person bezeichnet werden, die im Fall der Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und im Namen der verfügenden Person entscheiden soll. Der bevollmächtigten Person können Weisungen erteilt werden.

Alternativ dazu kann die Patientenverfügung in den Vorsorgeauftrag integriert werden. Mit einem Vorsorgeauftrag gemäss dem Erwachsenenschutzrecht beauftragt eine handlungsfähige Person eine andere Person, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Mit diesem Auftrag kann namentlich auch die Entscheidungsgewalt über medizinische Massnahmen auf nahestehende Vertrauenspersonen übertragen werden.

Mit der Organspendekarte schliesslich kann jedermann bestimmen, dass er nach seinem Tod (alle oder nur bestimmte) Organe oder Gewebe spenden möchte. Das Gleiche kann auch in einer Patientenverfügung festgehalten werden.

Es ist die Aufgabe des Verfügenden dafür zu sorgen, dass das Vorhandensein einer Patientenverfügung im Bedarfsfall bekannt ist und das Dokument vorliegt. Sie kann z.B. einer nahestehenden Person übergeben werden oder der Aufbewahrungsort kann auf der Versichertenkarte oder im elektronischen Patientendossier eingetragen werden.

Diverse Organisationen wie etwa Curaviva Schweiz, Pro Senectute, Dialog Ethik, die Krebsliga, die schweizerische Alzheimervereinigung oder die FMH bieten heute Patientenverfügungen in unterschiedlichen Ausgestaltungen an. Teilweise müssen diese nur noch unterschrieben werden, teilweise können eigene Texte eingefügt oder Optionen ausgewählt werden.

Patientenverfügungen sind unter allen Gesichtspunkten ein sehr sinnvolles und wirksames Instrument, um das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten durchzusetzen und sie geben den Leistungserbringern und Angehörigen klare Anweisungen bei schwierigen Entscheidungen. Es ist deshalb sinnvoll, die Bevölkerung aktiv auf die Möglichkeit des Verfassens von Patientenverfügungen hinweisen.

Allerdings erachten wir es nicht als Aufgabe des Staates oder des Kantons, die Bevölkerung aktiv über Patientenverfügungen zu informieren und dafür zu werben oder gar Anreize zum Abfassen von Patientenverfügungen zu schaffen. Wer eine Patientenverfügung erstellen will, hat bereits heute viele Möglichkeiten dies zu tun und es gibt auch verschiedene Organisationen, die bei Fragen zur Verfügung stehen.

Deshalb beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.